



AG Selbst Aktiv Sachsen Landesvorstand	 	27.03.2017

Vorläufige Geschäftsordnung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SPD Sachsen.
2. Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn die Einladungsfristen gemäß der Wahlordnung der SPD eingehalten wurden.
3. Für ordentliche Anträge gilt als Antragsfrist der 14. Oktober 2017.
4. Initiativanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Beschlussfassung durch die Landeskonzferenz. Der Annahmeschluss für Initiativanträge wird von der Konferenz beschlossen. Änderungsanträge sind keine Initiativanträge. Über die Zulassung von Initiativanträgen beschließt die Tagungsleitung. Initiativanträge sind als Tischvorlage nur zulässig, wenn sie auch in mindestens drei Exemplaren in Brailleschrift vorliegen.
5. Bei Sachanträgen erhält zunächst der Antragsteller das Wort. Die Redezeit in der Diskussion beträgt höchstens 5 Minuten. Bei jeder weiteren Wortmeldung zum gleichen Tagesordnungspunkt beträgt die Redezeit höchstens 3 Minuten. Die Diskussionsredner/innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.
6. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Antragsteller/innen erhalten außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner/innen das Wort. Die Redezeit beträgt 2 Minuten. Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf:
 - Redezeitbegrenzung
 - Abschluss der Rednerliste und Abschluss der Debatte
 - Verlagerung eines Tagesordnungspunktes
 - Unterbrechung, Auflösung oder Verlagerung der Konferenz
 - Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Nichtbefassung mit einem Antrag
 - Beanstandung von Verfahrensfehlern

Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen, nachdem je ein/e Redner/in für oder gegen einen Antrag gesprochen haben.
7. Wahlen werden nach den Bestimmungen der Wahlordnung im Organisationsstatut und nach den Bestimmungen des Landesstatutes durchgeführt. Für den zügigen Ablauf der Wahlauszählung kann die Wahlkommission um weitere Mitglieder ergänzt werden. In den Auszählpausen kann die Versammlungsleitung die Konferenz mit der Beratung weiterer Tagesordnungspunkte, zum Beispiel der Antragsberatung, fortsetzen.
8. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte bzw. nach erfolgter Abstimmung zulässig.

Die Geschäftsordnung wird von der Landeskonzferenz mit einfacher Mehrheit beschlossen. Über Zweifel in der Auslegung entscheidet das Tagungspräsidium.